



Aktenzeichen:

5. Seit wann und in welchem Umfang führen Sie die Pflege durch?
seit dem _____
Tag, Monat, Jahr

Umfang der Pflegetätigkeit: _____ Stunden pro Woche an _____ Tagen pro Woche am
 Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Samstag, Sonntag

Wird die Pflege nur vorübergehend (nicht mehr als zwei Monate bzw. 60 Tage im Jahr) als Aushilfe, Vertretung oder im regelmäßigen Wechsel mit einer anderen Person ausgeübt?⁶⁾

nein ja, und zwar vom _____ bis _____
Tag, Monat, Jahr Tag, Monat, Jahr

ja, und zwar im Wechsel von _____ Wochen/Monaten

ja, in folgendem Rhythmus: _____

6. Wo wird die Pflege durchgeführt?
 im Haushalt der pflegebedürftigen Person in meinem Haushalt
 sonstiger Pflegeort _____

7. In welcher Beziehung stehen Sie zur pflegebedürftigen Person?
 Ehegatte Elternteil Kind sonst. Familienangehöriger/Verwandter sonst. Person

8. Werden Sie von der pflegebedürftigen Person eine Geldleistung erhalten, die das (je nach Pflegegrad) zu zahlende Pflegegeld übersteigt?
 nein ja

9. Sind außer Ihnen noch andere Pflegepersonen im Haushalt der pflegebedürftigen Person tätig?⁷⁾
 nein ja _____
Name, Vorname

Anschrift

10. Werden von Ihnen noch weitere Personen gepflegt?⁸⁾
 nein ja, an insgesamt _____ Stunden pro Woche an _____ Tagen pro Woche am
 Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Samstag, Sonntag

Angaben zur weiteren pflegebedürftigen Person:

Name, Vorname

Anschrift

Pflegekasse / Versichertenunternehmen _____ Versichertennummer

Wenn ja: Werden für diese Pflege bereits Rentenversicherungsbeiträge für Sie gezahlt?
 nein ja

11. Üben Sie diese Pflegetätigkeit im Rahmen Ihrer Berufstätigkeit aus (selbständige Pflegekraft oder Anstellung bei einer ambulanten Pflegeeinrichtung)? Oder sind Sie als Jugend- oder Bundesfreiwilligendienstleistender oder für ein Unternehmen der freien Wohlfahrt tätig?⁹⁾
 nein ja



Aktenzeichen:

F. Erläuterungen zum Fragebogen zur Zahlung der Beiträge zur sozialen Sicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen

Um die Pflegebereitschaft im häuslichen Bereich zu fördern und den hohen Einsatz der Pflegepersonen anzuerkennen, die wegen der Pflege oftmals auf eine eigene Berufstätigkeit ganz oder teilweise verzichten bzw. diese aufgeben müssen, wurde die soziale Sicherung der Pflegepersonen eingeführt. So zahlt die Pflegeversicherung für Pflegepersonen (Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 10 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen) Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Dabei richtet sich die Höhe der Beiträge nach dem Pflegegrad, der Art der bezogenen Leistung sowie dem von der Pflegekasse festgestellten zeitlichen Umfang der Pflegetätigkeit.

Die Versicherungspflicht als Pflegeperson beginnt grundsätzlich mit dem Tag, an dem der Pflegebedürftige Leistungen beantragt, frühestens jedoch von dem Zeitpunkt an, ab dem alle Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorliegen. In den Fällen, in denen der Pflegebedürftige nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge hat, dürfen die Pflegekassen die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nur anteilig zahlen. Stellen Sie bitte deshalb einen weiteren Antrag bei der für den Pflegebedürftigen zuständigen Festsetzungsstelle für die Beihilfe.

Die nachstehenden Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen des Fragebogens zur Zahlung der Beiträge zur sozialen Sicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen helfen.

1) Rentenversicherungsnummer

Die Rentenversicherungsnummer ist dem Sozialversicherungsausweis oder einer Mitteilung Ihres Rentenversicherungsträgers (z. B. einer Rentenauskunft oder einem Rentenbescheid) zu entnehmen. Kann keine Versicherungsnummer angegeben werden oder wurde bislang noch keine Rentenversicherungsnummer vergeben, sind der Geburtsort/-name ggf. frühere Namen, die Staatsangehörigkeit und das Geschlecht anzugeben, damit der Rentenversicherungsträger eine Zuordnung vornehmen oder eine Versicherungsnummer vergeben kann.

2) Erwerbstätigkeit

Auch für Pflegepersonen, die neben der Pflegetätigkeit noch andere Erwerbstätigkeiten (abhängige Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten) ausüben, können Beiträge durch die Pflegekasse entrichtet werden. Dies gilt allerdings nur für die Pflegepersonen, die neben der Pflegetätigkeit regelmäßig insgesamt nicht mehr als 30 Stunden in der Woche beschäftigt oder selbständig tätig sind.

Bei der Feststellung der wöchentlichen Stundenzahl ist auch die für Ausübung der Erwerbsfähigkeit notwendige Vor- und Nacharbeit zu berücksichtigen. Dies dürfte insbesondere bei Tätigkeiten künstlerischer oder geistiger Art sowie bei Lehrern vorkommen.

3) Kindererziehungszeiten und geringfügige Beschäftigungen

Rentenversicherungspflicht kommt nicht in Betracht, wenn die Pflegeperson bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht versichert war oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten hat.

Dagegen können Pflegepersonen während ihrer Pflegetätigkeit rentenversicherungspflichtig werden, die Kinder erzogen haben und für die aufgrund anrechenbarer Kindererziehungszeiten vom Bund Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden. Sofern Kindererziehungszeiten bereits in der Rentenversicherung anerkannt wurden, reichen Sie bitte einen entsprechenden Nachweis ein. Gegebenenfalls ist ein entsprechender Antrag beim Rentenversicherungsträger zu stellen.

Pflegepersonen, für die bisher lediglich Pauschalbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung gezahlt wurden, können ebenfalls während ihrer Pflegetätigkeit rentenversicherungspflichtig werden.

4) Berufsständische Versorgungseinrichtung

Falls Sie wegen einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, können Sie beantragen, dass die Beiträge zur sozialen Sicherung für die Dauer der Pflegetätigkeit an das berufsständische Versorgungswerk gezahlt werden.

Dasselbe gilt für selbständig Tätige, die als Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen die Voraussetzungen für eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen würden, wenn sie versicherungspflichtig wären. Wenn Sie im Fragebogen die Frage mit „Ja“ beantwortet haben, gehen wir davon aus, dass Sie die Beitragszahlung zur berufsständischen Versorgungseinrichtung beantragen; ansonsten bitten wir, dieser Zahlung zu widersprechen.



Aktenzeichen:

5) Renten- oder Versorgungsbezug

Die Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung kann nicht durchgeführt werden, wenn Sie bereits eine Vollrente wegen Alters beziehen, nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen oder als Mitglied einer geistlichen Genossenschaft, Diakonisse oder Angehöriger einer ähnlichen Gemeinschaft die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Alter erhalten.

Bei Bezug einer Teilrente (in Höhe von 10 - 99 Prozent der Vollrente) ist weiterhin Rentenversicherungspflicht - **trotz** Erreichen der Altersgrenze – möglich.

Die Versicherung kann beim Bezug einer der deutschen Altersvollrente entsprechenden Leistung eines EU/EWR-Mitgliedstaats bzw. der Schweiz jedoch dann durchgeführt werden, wenn nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 die Rentenversicherungspflicht beantragt wird.

Renten aus der Alterssicherung der Landwirte gehören nicht zu den Vollrenten wegen Alters.

6) Angaben zur Pflege Tätigkeit

Wird die Pflege Tätigkeit nur deshalb ausgeübt, weil die eigentliche Pflegeperson an der Pflege gehindert ist (z. B. wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder anderen Gründen) oder steht bereits fest, dass die Pflege Tätigkeit nur von vorübergehender Dauer (nicht mehr als zwei Monate oder 60 Tage im Jahr - nicht Kalenderjahr) ist, tritt keine Rentenversicherungspflicht ein.

Sofern die Pflege Tätigkeit von mehreren Pflegepersonen in einem wöchentlichen / mehrwöchentlichen Wechsel dauerhaft ausgeübt wird, erfolgt eine durchgehende Absicherung in der Rentenversicherung nur dann, wenn der Mindestaufwand für die Pflege je Pflegeperson im Durchschnitt einer Woche 10 Stunden verteilt auf mindestens 2 Tage beträgt.

Wird die Pflege an mehr als zwei Monaten oder 60 Tagen im Jahr ausgeübt, erreicht aber den Wochen durchschnitt von 10 Stunden nicht, ist ggf. für die einzelnen Pflegezeiträume (taggenau) eine Rentenversicherungspflicht möglich, sofern zumindest in diesen Zeiten jeweils 10 Stunden verteilt auf mindestens 2 Tage oder mehr gepflegt wird.

7) Mehrere Pflegepersonen

Wir bitten, für jede Pflegeperson getrennt einen Fragebogen zur Zahlung der Beiträge zur sozialen Sicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen auszufüllen.

Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne weitere Exemplare zu.

8) Pflege mehrerer Pflegebedürftiger

Versicherungspflicht kann auch bestehen, wenn mehrere Pflegebedürftige zwar jeweils weniger als, aber insgesamt mindestens 10 Stunden verteilt auf mindestens 2 Tage in der Woche gepflegt werden.

9) Berufspflegekräfte

Üben Sie die hier geltend gemachte Pflege neben einer Berufstätigkeit als Pflegekraft aus, so kann auch für die nicht erwerbsmäßig ausgeübte Pflege Rentenversicherungspflicht eintreten.

10) Arbeitslosenversicherung

Als Pflegeperson können Sie unter bestimmten Voraussetzungen versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung werden. Beenden Sie die Pflege Tätigkeit und werden Sie arbeitslos, werden die Zeiten dieser Versicherungspflicht bei der Ermittlung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld berücksichtigt.

11) Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung

Neben der Pflege Tätigkeit kann bereits aus anderen Gründen Arbeitslosenversicherungspflicht bestehen, z.B. aufgrund einer Beschäftigung, des Bezugs von Kranken-, Verletzten-, Übergangs- oder Mutterchaftsgeld.

Hinweis:

Sofern Versicherungspflicht zur Landwirtschaftlichen Alterskasse besteht, ist bei Vorliegen der Rentenversicherungspflicht als Pflegeperson grundsätzlich eine Befreiung von der Alterskassenpflicht möglich. Eine derartige Befreiung kann jedoch nur auf Antrag erfolgen. Sollten Sie hiervon Gebrauch machen wollen, empfehlen wir Ihnen, sich schnellstmöglich mit der für Sie zuständigen Landwirtschaftlichen Alterskasse in Verbindung zu setzen.